
STADTLIPPSTADT

Öffentliche Bekanntmachung

1. Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Lippstadt vom 1. Dezember 2010

Auf Grundlage des Beschlusses des Rates der Stadt Lippstadt vom 23.03.2026 wird gemäß §§ 9 Abs. 3 und 10 Abs.4 des Landes-Immissionsschutzgesetzes (LImSchG) sowie der §§ 27, 38 lit b des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung - für die Stadt Lippstadt als örtliche Ordnungsbehörde die folgende Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Lippstadt erlassen:

Artikel 1

§ 12 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Lippstadt wird wie folgt neu gefasst:

Vom Verbot der Betätigungen, die die Nachtruhe (Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr) zu stören geeignet sind und vom Verbot der Benutzung von Geräten, die der Schallerzeugung und der Schallwiedergabe dienen werden gemäß §§ 9 Abs. 3, 10 Abs. 4 Landes-Immissionsschutzgesetz NRW folgende Ausnahmen allgemein zugelassen:

1. Für die Nacht vom 31. Dezember bis zum 1. Januar eines jeden Jahres bis 2.00 Uhr.
2. Für die Teilnehmer des jährlich in der dritten vollen Woche im Oktober stattfindenden Volksfestes zur „Lippstädter Herbstwoche“,
 - a) an den beiden Sonntagen sowie von Montag bis Mittwoch bis 23.00 Uhr,
 - b) am Donnerstag, Freitag und an den beiden Samstagen bis zum nächsten Tag 01.00 Uhr.
3. Am Freitag und Samstag des in den Monat Mai fallenden Altstadtfestes bis 24.00 Uhr.
4. am Donnerstag, Freitag und Samstag des in die Monate Juli und August fallenden Lippstadt Open Air bis 23.00 Uhr,
5. Für folgende Veranstaltungen im Kurpark Bad Waldliesborn:
 - a) Die in der Nacht vom 30.4. bis zum 1.5. jeden Jahres stattfindende Veranstaltung Tanz in den Mai bis 1.00 Uhr,
 - b) die im Monat Juni oder Juli an einem Wochenende stattfindende Veranstaltung Rollin Rock in der Nacht von Samstag auf Sonntag bis 1.00 Uhr,
 - c) das am ersten Wochenende im August stattfindende Weinfest freitags und samstags bis 23.00 Uhr,
 - d) die im Monat August oder September an einem Samstag stattfindende Veranstaltung Folk im Park bis 24.00 Uhr.

Die örtliche Ordnungsbehörde kann die in Satz 1 zugelassenen Ausnahmen bezüglich der Stärke und der Dauer der Lärmbelästigung im Einzelfall einschränken, wenn die Lärmbelästigungen ein unzumutbares Maß erreichen.

Artikel 2

Diese 1. Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Lippstadt tritt am Tage nach der Öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Lippstadt wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Parkgebührenordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lippstadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lippstadt, den 20.04.2026

Stadt Lippstadt

Der Bürgermeister

gez. Tschense

Die öffentliche Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Lippstadt unter <http://www.lippstadt.de/bekanntmachungen> veröffentlicht.